



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ BETREFFEND LOTTERIE UND DIE GEWERBSMÄSSIGEN WETTEN (LOTTERIEGESETZ)

Ergebnis der externen Vernehmlassung

Titel:		Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der externen Vernehmung	Klasse:		FreigabeDatum:	06.02.14
Autor:	lic. iur. Hugo Murer	Status:		DruckDatum:	17.02.14
Ablage/Name:	BERICHT 2014.docx			Registratur:	NWVD.89

Abkürzungsverzeichnis

Politische Gemeinden

pBEC	Beckenried
pBUO	Buochs
pDAL	Dallenwil
pEMT	Emmetten
pEBÜ	Ennetbürgen
pEMO	Ennetmoos
pHER	Hergiswil
pODO	Oberdorf
pSTA	Stans
pSST	Stansstad
pWOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
Grüne	Grüne Nidwalden
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
JCVP	Junge Christlichdemokratische Volkspartei
JFDP	Junge Freisinnig-Demokratische Partei
JSVP	Junge Schweizerische Volkspartei
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei

übrige

ComLot	Lotterie und Wettbewerbskommission
--------	------------------------------------

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Gesamturteil.....	5
3	Allgemeine Bemerkungen	6
4	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	6

1 Einleitung

Mit Schreiben vom 23. Mai 2012 reichten Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, sowie verschiedene Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Änderung des Gesetzes über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz, NG 933.1) mit folgendem Wortlaut ein:

„Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des Spielgesetzes zu erarbeiten und dem Landrat zu unterbreiten, welche folgendes Ziel verfolgt: Vereine, welche einen Lottomatch organisieren, bei welchem ein geringer Umsatz generiert wird, werden grundsätzlich finanziell entlastet. Der administrative Aufwand für die Verwaltung soll reduziert werden können. Die umsatzstarken Lottomatches sollen weiterhin Abgaben leisten.“

Der Regierungsrat ist in Abwägung des Kosten- / Nutzenverhältnisses und unter Berücksichtigung der Leistungen der Vereine zugunsten der Öffentlichkeit bereit, diese Motion zu unterstützen und beantragte dem Landrat, die Motion von Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Änderung des Spielgesetzes gutzuheissen.

Der Regierungsrat ging sogar noch weiter und beantragte zusätzlich zu prüfen, ob im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Spielgesetzes sämtliche Vereine – unabhängig von der Grösse und dem Umsatz des Lottomatches – von einer Abgabe entlastet werden sollen. Es sollte auch überprüft werden, ob für die aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligung eine reduzierte Bewilligungsgebühr je Gesuch in der Spielgesetzgebung verankert werden soll.

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 30. Januar 2013 die Motion von Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, sowie Mitunterzeichnenden gutgeheissen.

Die externe Vernehmlassung wurde am 12. September 2013 gestartet und dauerte bis zum 12. Dezember 2013. Von den eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmenden haben 15 eine Stellungnahme abgegeben, einer hat auf die Stellungnahme verzichtet und von 5 Teilnehmenden ist keine Antwort eingegangen:

	Stellungnahmen eingeladener Vernehmlasser	Spontane Stellung- nahmen	Verzicht auf Stellung- nahme	keine Antwort
Politische Gemeinden	pBEC, pBUO, pDAL, pEMT, pEBÜ, pEMO, pHER, pODO, pSTA, pSST, pWOL, GPK	10	1	1
Parteien	SVP, Grüne, CVP, FDP, SP, JCVP, JFDP, JSVP	4	-	4
übrige	ComLot	1	-	-
Total	21	15	1	5

2 Gesamturteil

Von den 15 eingegangenen Stellungnahmen haben 10 Vernehmlassungsteilnehmende keine Anmerkungen oder Ergänzungen zum vorliegenden Gesetzesvorschlag und stimmen den Änderungen zu. 5 Vernehmlassungsteilnehmende haben kleine Ergänzungen und Anpassungen stimmen jedoch der Stossrichtung im Grundsatz ebenfalls zu.

Es gibt kein Teilnehmer, der etwas gegen die angedachten Anpassungen einzuwenden hätte.

3 Allgemeine Bemerkungen

Bisher haben verschiedene Begriffe auf kantonaler Ebene (Lottomatch, Tombola, etc.) im Vergleich mit denselben Begriffen des Bundesrechtes zu Verwirrungen geföhrt, da nicht dasselbe darunter verstanden wurde. Daher werden diese Begriffe im kantonalen Recht der bundesrechtlichen Definition angepasst. Im Spielgesetz wird nun einheitlich der Überbegriff Tombola verwendet um die zulässigen Lottospiele und lottospielähnlichen Veranstaltungen durch den Kanton zu regeln. Der in Nidwalden verbreitete Lottomatch entspricht somit den Regelungen einer Tombola im Sinne des kantonalen Rechts wie auch des Bundesrechts.

Sämtliche Vereine – unabhängig von der Grösse und dem Umsatz des Lottomatches – werden von einer Abgabe entlastet. Ein Gesuch soll aber nach wie vor eingereicht werden und die dafür notwendige Bewilligung bleibt geböhrenpflichtig. Die Bewilligungsgeböhre bleibt im bisherigen Rahmen bestehen. So werden die Aufwendungen abgedeckt. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Veranstaltungen mit einer Plansumme von weniger als Fr. 5'000.—.

Weiter wird nochmals im Gesetz festgehalten, dass keine Geldpreise (Barauszahlung) verlost werden dürfen. Diese Einschränkung ist bereits im Bundesgesetz geregelt und darauf wurde auch bereits im bestehenden Gesetz verwiesen. Es wird jedoch als wichtig erachtet, diesen Verweis nun auszuformulieren.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Anregungen/Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend Lotterie und gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesezt)		
	Es sollte erwähnt werden, dass es auch Grosslotterien gibt, die über das Kontingent gesteuert werden und somit nicht Bestandteil dieses Gesetzes sind. Solche Anlässe dürfen ja die Lose schon früher verkaufen.	CVP	Ist nicht Bestandteil des Gesetzes und daher nicht aufgeführt. Ausführung im Bericht.
	Entlastung der Vereine erachtet man als angebracht. Die Besteuerung von gross angelegten Anlässen von externen Lotteriegeseellschaften soll weiterhin möglich sein.	pODO	Kenntnisnahme
	Wir weisen darauf hin, dass per Januar 2017 / 2018 eine neue Bundesgesetzgebung in Kraft treten wird, welche den gesamten Geldspielsektor neu regulieren wird.	ComLot	Kenntnisnahme
Kapitel II	Da in Kapitel II nicht sämtliche, dem kantonalen Recht unterstehende Lotterien geregelt werden, sondern lediglich die Tombolas, wäre der Titel zu überdenken. Alternativ könnte die Formulierung wie folgt lauten: „II. Tombolas nach kantonalem Recht“ oder „II. Tombolas“	ComLot	„II. Tombolas“ wird übernommen
Art. 4, Abs. 1	Es ist zu erwähnen, dass Goldvreneli, Gold- und Silberbarren sowie Bargeld NICHT zu Geldbeträgen gehören.	CVP	Bargeldauszahlungen sind bundesrechtlich verboten.
	Die Formulierung „Lottomatch, Glücksrad und dergleichen gelten als Tombolas“ ist unseres Erachtens so zu verstehen, dass Lottomatches, Glücksrad und ähnliche Veranstaltungen - unabhängig von ihrer Ausgestaltung – als Tombolas gelten. Soweit bei einer unter diese Begrifflichkeiten fallenden Veranstaltung die Voraussetzungen nicht vorliegen, also bspw. bei einem Lottomatch keine Sach- sondern Geldpreise ausgeschüttet würden, könnte eine solche Veranstaltung auch eine Kleinlotterie und dementsprechend keine Tombola gemäss diesem Artikel darstellen.	ComLot	Wird im Grundsatz übernommen

	<p>Auch die erwähnten Begriffe „Lottomatch, Glücksrad und dergleichen“ müssen alle Elemente eine Tombola i.S. des Bundesgesetzes res. i.S.v. Art. 4 Abs. 1 aufweisen, um von der Bestimmung erfasst werden zu können.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Bewilligungspflicht für Tombolas mit einer Plansumme unter Fr. 5'000.— läuft man ohne Anpassung des Wortlautes Gefahr, dass Privatpersonen die Norm missverstehen.</p> <p>Vorschlag: Letzer Satzteil aufheben oder wie folgt ersetzen:</p> <p>Lottomatch, Glücksrad und dergleichen gelten als Tombolas, soweit sie die vorgenannten Merkmale aufweisen.</p>		
Art. 6, Abs. 2	<p>„Die Lose dürfen nur am Unterhaltungsanlass verkauft werden“ soll neu formuliert werden:</p> <p>Der Beginn des Losverkaufes darf maximal 24 Stunden vor dem Anlass beginnen und muss mit dem Ende des Unterhaltungsanlasses beendet werden.</p>	Grüne	<p>Wird im Grundsatz übernommen</p> <p>Es wird die Formulierung des Bundesgesetzes „Die Lose dürfen nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass verkauft werden.“ übernommen; Dies lässt Raum für Änderung der Rechtsprechung; die explizite Verankerung der erwähnten 24 Stunden wäre zu starr.</p>
Art. 8 Abs 1 + 2	<p>Wir erachten diese Absätze als widersprüchlich. Wir schlagen vor, diese Absätze zusammen zu fassen:</p> <p>Tombolas mit einer Plansumme über Fr. 5'000.— sind bewilligungspflichtig.</p>	pEMO	Wird übernommen
	<p>Die beiden Absätze heben sich im Inhalt auf. Wir schlagen vor, diese Absätze zusammen zu fassen:</p> <p>Die Durchführung von Tombolas ist nur bewilligungspflichtig, wenn die Plansumme Fr. 5'000.— übersteigt.</p>	CVP	Wird übernommen
	<p>Begriff Plansumme soll genauer definiert werden.</p>	CVP	Definition wird im Bericht ergänzt.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer